

Statuten der SVP Sektion Laufen und Umgebung

Name, Sitz Art. 1

Unter dem Namen SVP-Sektion Laufen (Nachfolgend Sektion genannt) besteht eine politische Vereinigung in Form eines Vereins gemäss Artikel 60 ff ZGB. Sie hat ihren Sitz in Laufen.

Die Sektion ist Mitglied in der SVP Baselland.

Der Sektion sind die Gemeinden Laufen, Brislach, Liesberg, Röschenz, Wahlen, Burg und Roggenburg angeschlossen.

Zweck Art. 2

Die Sektion befasst sich mit der politischen Meinungsbildung in der Gemeinde Laufen. Als Richtlinien gelten die Aktions- und Parteiprogramme der schweizerischen und kantonalen SVP.

Sie beteiligt sich aktiv an den Wahlen in der Gemeinde Laufen und im Kanton Basel-Landschaft.

Erfüllung Art. 3

Die Erfüllung dieser Zwecke soll erreicht werden durch:

- Veranstaltung von Informations- und Diskussionsanlässen vor Wahlen und Abstimmungen in der Gemeinde und im Kanton (Sektionsversammlungen)
- Veranstaltungen, an welchen die Amtsträger informieren.

Mitgliedschaft Art. 4

Mitglied der SVP-Sektion Laufen können werden:

- natürliche Personen
- juristische Personen

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf schriftliches Gesuch hin. Im Falle eines ablehnenden Entscheides kann an die Generalversammlung rekuriert werden.

Gönner wird, wer die Ziele der SVP Sektion Laufen unterstützen möchte, ohne aktiv mitzuwirken und nach aussen in Erscheinung zu treten.

Ehrenmitglieder Art. 5

Personen, die sich um die Sektion, die SVP Baselland oder die Schweizerische Volkspartei verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft der Sektion verliehen werden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Austritt Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt auf Ende des Kalenderjahres durch mündliche oder schriftliche Erklärung an den Präsidenten auf Ende des Vereinsjahrs
- Nichtbezahlung des fälligen Mitgliederbeitrages im Anschluss an eine einmalige Mahnung
- Ausschluss durch die Genrealversammlung
- Tod

Eine pro rata Rückerstattung bezahlter Mitgliederbeiträge ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Organe Art. 7

Die Organe der Sektion sind:

- die Generalversammlung (GV)
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

Generalversammlung Art. 8

Im ersten Halbjahr jeden Jahres findet die ordentliche Generalversammlung statt. Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. 10% der Mitglieder können ebenfalls eine GV verlangen. Das Begehren ist unter Nennung der zu behandelnden Traktanden an den Vorstand zu richten.

Einladung zur GV Art. 9

Zu jeder GV (ordentliche oder ausserordentliche) muss der Vorstand, unter Nennung der zu behandelnden Traktanden, mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich einladen.

Aufgaben der GV Art. 10

Die Generalversammlung beschliesst die folgenden Geschäfte:

- Protokoll der letzten GV
- Jahresbericht des Präsidenten
- Die Jahresrechnung und den Revisorenbericht
- Déchargeerteilung an den Kassier und Vorstand
- Jahresbeiträge und das Budget
- Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
- Wahl des Revisors und des Suppleanten
- Jahresprogramm
- Anträge von Vorstand und Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Behandlung von Rekursen
- Auflösung des Vereins

Anträge an die GV Art. 11

Anträge, die an der ordentlichen Generalversammlung behandelt werden, sind dem Präsidenten bis spätestens 14 Tage vor der ordentlichen respektive 3 Tage vor einer ausserordentlichen Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Beschlussfassung Art. 12

Alle Abstimmungen und Wahlen, ausser Statutenrevisionen, erfolgen mit einfachem Mehr. Der Vorsitzende stimmt mit.

Bei Stimmengleichheit:

- bei Abstimmungen: die Stimme des Vorsitzenden
- bei Wahlen: das Los

Mitgliederversammlung Art. 13

Die Mitgliederversammlung nimmt zu aktuellen Fragen Stellung, insbesondere vor Wahlen und Abstimmungen in der Gemeinde und im Kanton Basel-Landschaft.

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

Vorstand Art. 14

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Beisitzer
- Beisitzer

Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Präsident Art. 15

Der Präsident vertritt die Sektion nach aussen, leitet die Generalversammlung, die Mitgliederversammlungen sowie die Vorstandssitzungen. Er erstellt zu Handen der Generalversammlung den Jahresbericht.

Vizepräsident Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung.

Kassier Der Kassier führt die Buchhaltung und erstellt die Jahresrechnung und das Budget zu Handen der Generalversammlung. Er verwaltet das Sektionsvermögen und stellt dem Vorstand Antrag über die Vermögensanlage.

Aktuar Der Aktuar führt die Sitzungsprotokolle und besorgt die laufende Korrespondenz. Er betreut die Mitgliederkartei.

Beisitzer Beisitzer unterstützen die Arbeit des Vorstandes und übernehmen besondere Aufgaben.

Unterschriftsberechtigung Art. 16

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit dem Kassier.

Finanzen Art. 17

Die Einnahmen der Sektion bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Abgaben der Amtsträger
- Gönnerbeiträgen / Spenden
- Vermögenerträgen

Die Ausgaben richten sich nach dem genehmigten Budget. Der Vorstand kann Ausgaben ausserhalb des bewilligten Budgets von maximal 3'000.00 pro Jahr beschliessen.

Revisor Art. 18

Der Revisor wird durch den Vorstand bestimmt.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht().

Der Revisor darf nicht Vorstandsmitglied sein. Eine Wiederwahl ist möglich

Revisionen Art. 19

Die Rechnungsrevision erfolgt durch den Revisor, der auch den Bericht an die Generalversammlung erstattet. Der Bericht kann auch durch den Kassier vorgetragen werden.

Vereinsjahr Art. 20

Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Entschädigungen Art. 21

Der Vorstand und der Revisor arbeiten ehrenamtlich. Die Spesen werden ihnen vergütet.

Haftung Art. 22

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet die Sektion ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Statutenrevision Art. 23

Für die Revision der Statuten bedarf es einer Zweidrittelmehrheit an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigung.

Auflösung Art. 24

Die Auflösung der Sektion kann nur an einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen. Es ist die Mehrheit von vier Fünfteln der Anwesenden notwendig. Das Sektionsvermögen geht an die SVP Baselland.

Schlussbestimmung Art. 25

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom *16. Oktober 2009* beschlossen. Sie treten sofort in Kraft.

**Die Statuten werden im 2014 neu geregelt und der
Generalversammlung im 2015 zur Verabschiedung vorgeschlagen.**